

Gültig ab: 01.05.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend



Fachliche Weisungen

Arbeitslosenversicherung

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 24 SGB III

Versicherungspflichtverhältnis

Änderungen

Aktualisierung, Stand 05/2024

Auf Grundlage des [Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung](#) können Beschäftigte ab dem 01.04.2024 bei einem strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarf für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausgleich des Entgeltausfalls ein Qualifizierungsgeld nach § 82a SGB III erhalten.

Als Folgeänderung zu § 82a SGB III wurde § 24 Abs. 3 SGB III ergänzt.

Das Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung besteht danach auch beim weiterbildungsbedingten Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Qualifizierungsgeld fort.

- Gesetzestext

- FW 24.3.2

Gesetzestext

§ 24 SGB III - Versicherungspflichtverhältnis

(1) In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen Personen, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind.

(2) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt für Beschäftigte mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag nach dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit, für die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind.

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis für Beschäftigte besteht während eines Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld **oder wegen eines weiterbildungsbedingten Entgeltausfalls im Sinne der Vorschriften über das Qualifizierungsgeld** fort.

(4) Das Versicherungspflichtverhältnis endet für Beschäftigte mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag vor Eintritt der Versicherungsfreiheit, für die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht letztmals erfüllt waren.

Auszug aus dem SGB IV

§ 7 SGB IV - Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsbilders.

(1a) Eine Beschäftigung besteht auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn

1. während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b fällig ist und
2. das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn während einer bis zu dreimonatigen Freistellung Arbeitsentgelt aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen fällig ist. Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die Zeit der Arbeitsleistung abweichen darf, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann.

(1b) bis (3) ...

(4) Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Ausländer ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, wird vermutet, dass ein Beschäftigungsverhältnis für den Zeitraum von drei Monaten bestanden hat.

§ 7a SGB IV - Feststellung des Erwerbsstatus

(1) Die Beteiligten können bei der Deutschen Rentenversicherung Bund schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung von Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung eingeleitet. Die Einzugsstelle hat einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a) ergibt, dass der Beschäftigte Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegen. Wird die vereinbarte Tätigkeit für einen Dritten erbracht und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Auftragnehmer in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert ist und dessen Weisungen unterliegt, stellt sie bei Vorliegen einer Beschäftigung auch fest, ob das Beschäftigungsverhältnis zu dem Dritten besteht. Der Dritte kann bei Vorliegen von Anhaltspunkten im Sinne des Satzes 2 ebenfalls eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 beantragen. Bei der Beurteilung von Versicherungspflicht auf Grund des Auftragsverhältnisses sind andere Versicherungsträger an die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund gebunden.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mit, welche Angaben und Unterlagen sie für ihre Entscheidung benötigt. Sie setzt den Beteiligten eine angemessene Frist, innerhalb der diese die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen haben.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt den Beteiligten mit, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt, bezeichnet die Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung stützen will, und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Satz 1 gilt nicht, wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund einem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten entspricht.

(4a) Auf Antrag der Beteiligten entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund bereits vor Aufnahme der Tätigkeit nach Absatz 2. Neben den schriftlichen Vereinbarungen sind die beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung zu Grunde zu legen. Ändern sich die schriftlichen Vereinbarungen oder die Umstände der Vertragsdurchführung bis zu einem Monat nach der Aufnahme der Tätigkeit, haben die Beteiligten dies unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich eine wesentliche Änderung, hebt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Entscheidung nach Maßgabe des § 48 des Zehnten Buches auf. Die Aufnahme der Tätigkeit gilt als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse.

(4b) Entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund in einem Einzelfall über den Erwerbsstatus, äußert sie sich auf Antrag des Auftraggebers gutachterlich zu dem Erwerbsstatus von Auftragnehmern in gleichen Auftragsverhältnissen. Auftragsverhältnisse sind gleich, wenn die vereinbarten Tätigkeiten ihrer Art und den Umständen der Ausübung nach übereinstimmen und ihnen einheitliche vertragliche Vereinbarungen zu Grunde liegen. In der gutachterlichen Äußerung sind die Art der Tätigkeit, die zu Grunde gelegten vertraglichen Vereinbarungen und die Umstände der Ausübung sowie ihre Rechtswirkungen anzugeben. Bei Abschluss eines gleichen Auftragsverhältnisses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Kopie der gutachterlichen Äußerung auszuhändigen. Der Auftragnehmer kann für gleiche Auftragsverhältnisse mit demselben Auftraggeber ebenfalls eine gutachterliche Äußerung beantragen.

(4c) Hat die Deutsche Rentenversicherung Bund in einer gutachterlichen Äußerung nach Absatz 4b das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit angenommen und stellt sie in einem Verfahren nach Absatz 1 oder ein anderer Versicherungs träger in einem Verfahren auf Feststellung von Versicherungspflicht für ein gleiches Auftragsverhältnis eine Beschäftigung fest, so tritt eine Versicherungspflicht auf Grund dieser Beschäftigung erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind. Im Übrigen findet Absatz 5 Satz 1 keine Anwendung. Satz 1 gilt nur für Auftragsverhältnisse, die innerhalb von zwei Jahren seit Zugang der gutachterlichen Äußerung geschlossen werden. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Beschäftigung in einem Verfahren nach Absatz 1 fest, so entscheidet sie auch darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind.

(5) Wird der Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Beschäftigung fest, gilt der Tag der Bekanntgabe der Entscheidung als Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis, wenn der Beschäftigte

1. zustimmt und
2. er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt den Zeitpunkt fest, der als Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis gilt. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist.

(6) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 4a, haben aufschiebende Wirkung. Im Widerspruchsverfahren können die Beteiligten nach Begründung des Widerspruchs eine mündliche Anhörung beantragen, die gemeinsam mit den anderen Beteiligten erfolgen soll. Eine Klage auf Erlass der Entscheidung ist abweichend von § 88 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes nach Ablauf von drei Monaten zulässig.

(7) Absatz 2 Satz 2 und 3, Absätze 4a bis 4c und Absatz 6 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft. Die Deutsche Rentenversicherung Bund legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember

2025 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 und 3, der Absätze 4a bis 4c und des Absatzes 6 Satz 2 vor.

Inhalt

Änderungen	2
Aktualisierung, Stand 05/2024	2
Gesetzestext.....	3
§ 24 SGB III - Versicherungspflichtverhältnis.....	3
§ 7 SGB IV - Beschäftigung.....	3
Inhalt.....	7
Fachliche Weisungen.....	8
24.0. Allgemeines	8
24.1 Begriff des Versicherungspflichtverhältnisses	8
24.2 Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses	8
24.2.1 Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis.....	8
24.2.2 Beginn der Versicherungspflicht beim sog.	
Statusfeststellungsverfahren	9
24.2.3 Beginn der Versicherungspflicht bei sonstigen Versiche-	
rungspflichtigen.....	9
24.3 Fortbestand des Versicherungspflichtverhältnisses	10
24.3.1 Fortbestand der Versicherungspflicht bei Kug-Bezug	10
24.3.2 Fortbestand der Versicherungspflicht bei Bezug von	
Qualifizierungsgeld.....	10
24.3.3 Fortbestand des Versicherungspflicht während Zeiten einer	
Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung	10
24.3.4 Fortbestand der Versicherungspflicht während einer	
Unterbrechung der Beschäftigung mit Entgeltzahlung.....	11
24.4 Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht	12
24.4.1 Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis	12

Fachliche Weisungen

24.0. Allgemeines

Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung gründet sich entweder auf ein Beschäftigungsverhältnis oder auf sonstige Gründe. Es wird der Beginn, das Fortbestehen und das Ende des Versicherungspflichtverhältnisses definiert.

24.1 Begriff des Versicherungspflichtverhältnisses

(1) Das Versicherungspflichtverhältnis wurde als Oberbegriff aller versicherungsrechtlich relevanten Lebenssachverhalte eingeführt. Demnach stehen Personen in einem Versicherungspflichtverhältnis, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind.

(2) In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen somit die nach

- § 25 versicherungspflichtigen Beschäftigten, sofern sie nicht nach § 27 oder § 28 versicherungsfrei sind und
- § 26 sonstigen versicherungspflichtigen Personen, sofern sie nicht nach § 28 versicherungsfrei sind.

24.2 Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses

24.2.1 Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis

(1) Die Arbeitslosenversicherungspflicht setzt mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis ein. Das ist in der Regel der Tag (Beginn 0.00 Uhr), an dem die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit erfolgt.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis muss jedoch nicht zwingend mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme beginnen. Es beginnt vielmehr, sobald einerseits der Arbeitgeber die Verfügungsbefugnis (das Direktionsrecht) ausübt und andererseits der Arbeitnehmer seine Leistungsbereitschaft (die Dienstbereitschaft) zur Verfügung stellt. Beginnt das Arbeitsverhältnis an einem arbeitsfreien Tag (z. B. Samstag, Sonntag), beginnt auch das Beschäftigungsverhältnis an diesem Tag.

[Weitere Informationen \(Verlautbarung der Spaltenverbände vom 31.03.2009 zur Sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen\)](#)

[Weitere Informationen \(Beginn Beschäftigungsverhältnis bei Wertguthabenvereinbarung\)](#)

(3) Ein Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet

- durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages, wenn nicht die Absicht besteht, diesen auch tatsächlich zu erfüllen (Scheinarbeitsverhältnis); das gilt selbst dann, wenn Arbeitsentgelt gezahlt wird,
- wenn der Beschäftigte bei objektiver Betrachtung von vornherein auf Dauer oder auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, auch nur annähernd eine dem gezahlten Arbeitsentgelt entsprechende Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert zu erbringen. Das gilt auch, wenn der Beschäftigte außerstande ist, eine Beschäftigung zur Berufsausbildung auszuüben.

(4) Arbeitsgelegenheiten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach § 16d SGB II begründen kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

[Weitere Informationen \(Niederschrift der Spitzenverbände vom 28./29.10.2004, TOP 3\)](#)

24.2.2 Beginn der Versicherungspflicht beim sog. Statusfeststellungsverfahren

(1) Im Grenzbereich zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit können objektive Zweifel über den Status der Erwerbsperson bestehen. Für Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH wird das obligatorische Statusfeststellungsverfahren durchgeführt (§ 7a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. 3 Satz 2 Nrn. d und e SGB IV).

Im Übrigen können die Beteiligten (Auftragnehmer und Auftraggeber) das Statusfeststellungsverfahren beantragen (optionales Statusfeststellungsverfahren). Zu den Beteiligten zählen auch Dritte, wenn die vereinbarte Tätigkeit für einen oder bei einem Dritten erbracht wird und ein Beschäftigungsverhältnis zu dem Dritten bestehen könnte.

(2) Das Statusfeststellungsverfahren wird von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführt.

(3) Das Statusfeststellungsverfahren ist im Rahmen der sog. Elementenfeststellung ab 01.04.2022 auf die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit beschränkt (§ 7a Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Eine Entscheidung über die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Beschäftigung erfolgt nicht mehr. Dies gilt sowohl für das optionale als auch das obligatorische Statusfeststellungsverfahren.

(4) Eine Beschäftigung beginnt grundsätzlich mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis (Entstehungsprinzip, § 22 Abs. 1 SGB IV).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann im optionalen Statusfeststellungsverfahren abweichend vom Entstehungsprinzip der Beginn der Versicherungspflicht mit Bekanntgabe des Bescheides entstehen.

[Weitere Informationen \(Beginn der Versicherungspflicht im optionalen Statusfeststellungsverfahren\)](#)

[Weitere Informationen \(Rundschreiben der Spitzenorganisationen zur Statusfeststellung von Erwerbstäti gen vom 01.04.2022, Ziffer 4.3.1\)](#)

24.2.3 Beginn der Versicherungspflicht bei sonstigen Versicherungspflichtigen

Bei den sonstigen Versicherungspflichtigen beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tag, an dem erstmals die in § 26 genannten Voraussetzungen vorliegen.

24.3 Fortbestand des Versicherungspflichtverhältnisses**24.3.1 Fortbestand der Versicherungspflicht bei Kurz-Bezug**

Es besteht immer Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, wenn ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall nach den Vorschriften über das Kurzarbeitergeld (§§ 24 Abs. 3, 95 ff) vorliegt.

24.3.2 Fortbestand der Versicherungspflicht bei Bezug von Qualifizierungsgeld

Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht auch beim weiterbildungsbedingten Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Qualifizierungsgeld fort.

24.3.3 Fortbestand der Versicherungspflicht während Zeiten einer Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung

(1) Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, wenn die Unterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt einen Monat nicht überschreitet. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, ist die darüber hinaus gehende Zeit nicht versicherungspflichtig.

Unterbrechungen können z. B. sein:

- unbezahlter Urlaub,
- Arbeitsbummelei,
- Streik,
- Aussperrung usw.

[Weitere Informationen \(Verlautbarung der Spitzenverbände vom 12.03.2013\)](#)

[Weitere Informationen \(Berechnung der Monatsfrist\)](#)

(2) Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV ist die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt unterbrochen, wenn z. B.

- Krankengeld,
- Krankentagegeld,
- Verletztengeld,
- **Krankengeld der Sozialen Sicherung**,
- Übergangsgeld,
- Mutterschaftsgeld bezogen wird oder
- Elternzeit in Anspruch genommen oder
- Wehrdienst/Zivildienst geleistet wird

weil nach § 26 eine andere Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht.

[Weitere Informationen \(Verlautbarung der Spitzenverbände vom 12.03.2013 zum Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Arbeitsunterbrechungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt\)](#)

24.3.4 Fortbestand der Versicherungspflicht während einer Unterbrechung der Beschäftigung mit Entgeltzahlung

(1) Ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht auch ohne tatsächliche Arbeitsleistung fort, wenn ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag vorliegt, der Arbeitnehmer dienstbereit bleibt, der Arbeitgeber die Verfügungsmacht über den Arbeitnehmer behält, das Beschäftigungsverhältnis nach dem Willen der Beteiligten fortgesetzt werden soll und das Arbeitsentgelt weitergezahlt wird.

(2) Der Fortbestand des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist deshalb immer dann anzunehmen für Zeiten

- des bezahlten Erholungsurlaubs,
- der Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit,
- des Streiks und der Aussperrung mit (ggf. nachträglicher) Arbeitsentgeltfortzahlung,
- der entgeltlichen Freistellung des Arbeitnehmers zum Studium oder Besuchs von beruflichen Fortbildungslehrgängen,
- der entgeltlichen vorübergehenden betriebsbedingten einseitigen Freistellung des dienstbereiten Arbeitnehmers von der Arbeitsleistung und
- der unwiderruflichen Freistellung von der Arbeitsleistung, wenn Arbeitsentgelt gezahlt wird.

(3) Verschiedene Arbeitszeitmodelle sehen vor, dass Arbeitnehmer in einem bestimmten Zeitraum keine Arbeitsleistung zu erbringen haben, jedoch ein Arbeitsentgelt erhalten, das durch tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellung erzielt wird. Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit aufgrund schriftlicher Vereinbarung flexibel gestaltet ist, unterliegen auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

[Weitere Informationen \(Niederschrift der Spitzenverbände vom 30./31.03.2009, TOP 2 und vom 13./14.10.2009, TOP 3\)](#)

(4) Die Beschäftigungsifiktion nach § 7 Abs. 1a SGB IV für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung und für Zeiten von mehr als einen Monat ist nur dann gegeben, wenn

- während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben im Rahmen einer Wertguthabenvereinbarung fällig ist und
- das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Für den Fortbestand der Versicherungspflicht in der Freistellungsphase ist es nicht erforderlich, dass das Beschäftigungsverhältnis anschließend fortgesetzt wird. Ziel einer solchen Arbeitszeitregelung ist es, längerfristige Freistellungen von der Arbeitsleistung unter Verwendung eines, aufgrund Verzichts auf durch Vor- und Nacharbeit zu beanspruchendes, in Wertguthaben angespartes Arbeitsentgelt zu erreichen.

[Weitere Informationen \(Verlautbarung der Spitzenverbände vom 31.03.2009 zur Flexibilisierung der Arbeitszeit, Voraussetzung für die Vereinbarung von Wertguthaben und Bestandteile Wertguthaben\)](#)

24.4 Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht

24.4.1 Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis

(1) Das Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung endet nach § 24 Abs. 4 bei Arbeitnehmern (§ 25) mit dem Tag des Ausscheidens aus dem (versicherungspflichtigen) Beschäftigungsverhältnis. Das ist der Tag, an dem die Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers und die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers enden.

Die Versicherungspflicht besteht fort, wenn die Arbeitsvertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen unwiderruflich auf die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung verzichten (z. B. Aufhebungsvertrag, Abwicklungsvertrag) und Arbeitsentgelt bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird.

[Weitere Informationen \(Niederschrift der Spitzenverbände vom 30./31.03.2009, TOP 2\)](#)

(2) Bei Verzicht (z. B. widerrufliche Freistellung) des Arbeitgebers auf die Arbeitsleistung des dienstbereiten Arbeitnehmers bzw. bei Freistellung des dienstbereiten Arbeitnehmers im Insolvenzfall besteht das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fort, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

(3) Die im Rahmen einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV während der Freistellungsphase fortbestehende Versicherungspflicht endet (vorzeitig)

- mit dem Tag der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. Kündigung, Erwerbsminderung) oder
- sobald das Arbeitsentgelt nicht vereinbarungsgemäß verwendet wird (Störfall, z. B. Insolvenz).

[zurück zur FW 24.2.1](#)

24.2.1 Beginn Beschäftigungsverhältnis bei Wertguthabenvereinbarung

Beginnt das Beschäftigungsverhältnis aufgrund einer Wertguthabenvereinbarung i. S. v. § 7 Abs. 1a SGB IV mit einer entgeltlichen Freistellungsphase, so beginnt auch das Beschäftigungsverhältnis bereits mit der Freistellungsphase. In einem solchen Fall darf die Höhe des für die Freistellungsphase gezahlten Arbeitsentgelts nicht unangemessen von der Höhe des Arbeitsentgelts in der späteren Arbeitsphase abweichen. Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase gilt dann noch als angemessen, wenn es im Monat mindestens 70% und maximal 130% des durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelts der unmittelbar vorangegangenen 12 Kalendermonate beträgt. Das Beschäftigungsverhältnis in der vorausgehenden Freistellungsphase bleibt unberührt, wenn die Arbeitsleistung wegen einer unvorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann (Störfall).

[zurück zur FW 24.2.2](#)

24.2.2 Beginn der Versicherungspflicht im optionalen Statusfeststellungsverfahren

Eine Beschäftigung beginnt grundsätzlich mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungs-verhältnis. Abweichend hiervon sieht § 7a Abs. 5 Satz 1 SGB IV vor, dass als Tag des Eintritts in das Beschäftigungs-verhältnis der Tag der Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund gilt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Clearingstelle gestellt wird,
- der Beschäftigte dem zustimmt und
- der Beschäftigte für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Bekanntgabe der Entscheidung der Clearingstelle eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Alterssicherung vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Wird gegen die Entscheidung der Clearingstelle Widerspruch oder Klage erhoben, haben sie aufschiebende Wirkung (§ 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV). Das bedeutet, dass von der angefochtenen Entscheidung zunächst keine Rechtswirkung ausgeht.

[zurück zur FW 24.3.3](#)

24.3.3 Berechnung der Monatsfrist

Nach § 26 Abs. 1 SGB X gelten für die Berechnung der Monatsfrist § 187 Abs. 2 Satz 1 und § 188 Abs. 2 und 3 BGB. Danach beginnt die Monatsfrist mit dem ersten Tag der Arbeitsunterbrechung. Sie endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des nächsten Monats, der dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht. Fehlt dem nächsten Monat der für den Ablauf der Frist maßgebende Tag, dann endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Beispiele:

Lfd. Nummer	Letzter Tag des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses	Beginn der Monatsfrist	Ende der Monatsfrist
1	15.1.	16.1.	15.2.
2	31.1.	1.2.	28.2. oder 29.2.
3	28.2.	29.2. Schaltjahr	28.3.
4	29.2. Schaltjahr	1.3.	31.3.
5	31.3.	1.4.	30.4.
6	30.4.	1.5.	31.5.